



HVBG

HVBG-Info 27/1997 vom 31.10.1997, S. 2606 - 2610, DOK 533.2/017-LSG

**Zur Höhe des Beitragsnachlaßverfahrens gemäß § 725 Abs. 2 RVO a.F.  
- Urteil des LSG Berlin vom 08.04.1997 - L 2/3 U 152/95**

Zur Höhe des Beitragsnachlaßverfahrens gemäß § 725 Abs. 2 RVO a.F.  
(= § 162 Abs. 1 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin  
vom 08.04.1997 - L 2/3 U 152/95 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 8.4.1997 - L 2/3 U 152/95 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine Satzungsregelung, die die Höhe des Beitragsnachlasses nach § 725 Abs. 2 RVO vom Verhältnis der Anzahl der Arbeitsunfälle zu den Normalbeiträgen abhängig macht, erscheint sinnvoll. Damit wird über die Beitragshöhe, die maßgeblich durch das Arbeitsentgelt bestimmt wird, den unterschiedlichen Unternehmensgrößen Rechnung getragen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot, Art. 20 GG) ist hierin nicht zu erkennen.